-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Entziehung des Mandats durch den Antragsteller/Kläger rechtfertigt als wichtiger Grund regelmäßig die Aufhebung der Beiordnung auf den Antrag des zuvor im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts.
Normenkette	SGG § 73a Abs 1 ZPO § 121 Abs 2 BRAO § 48 Abs 1 Nr 1 BRAO § 48 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 564/22
Datum	03.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Unter AbÃ¤nderung des Beschlusses vom 20.06.2022 wird die Beiordnung von Rechtsanwalt V, K aufgehoben.

GrÃ¼nde

I.

Auf Antrag der KlÃ¤gerin hat das Gericht ihr mit Beschluss vom 20.06.2022 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt V beigeordnet.

Rechtsanwalt V hat mit Schreiben vom 16.09.2022 mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin ihm mit Eâ€‘Mail vom 08.09.2022 jegliches Recht, sie als Rechtsanwalt zu vertreten, entzogen habe, weswegen er die Aufhebung seiner Beiordnung beantrage. Es bestÃ¼nden diametral gegensÃ¤tzliche Meinungen zur FortfÃ¼hrung des Verfahrens.

Die KlÃ¤gerin hat mit Schreiben vom 20.09.2022 folgendes erklÃ¤rt: â€žIch mÃ¶chte Sie darÃ¼ber informieren, dass ich Herrn V mit Wirkung vom 08.09.2022 alle Rechte entzogen habe, mich als Anwalt zu vertreten.â€œ

II.

Der Antrag des bisherigen ProzessbevollmÃ¤chtigten auf Aufhebung der Beiordnung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt kann gem. Â§ 48 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfÃ¼r wichtige GrÃ¼nde vorliegen.

Der Vertretene kann das Mandat jederzeit kÃ¼ndigen; die Beiordnung ist dann auf Antrag aufzuheben (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG, Â§ 73a Rn. 13e). Zwar gibt Â§ 48 Abs. 2 BRAO einem Beteiligten nicht das Recht, die Aufhebung der Beiordnung des Rechtsanwalts zu beantragen. Die Norm steht einem Antragsrecht der Partei aber auch nicht entgegen, weil sie nur das Antragsrecht des Rechtsanwalts regelt. Der Beteiligte hat regelmÃ¤ÃŸig ohne weiteres einen Anspruch auf Entpflichtung des beigeordneten Rechtsanwalts, weil ihm ein Rechtsanwalt nicht gegen seinen Willen aufgezwungen werden kann (OLG Celle, Beschluss vom 05.02.2007, 6 W 2/07, NJOZ 2007, 4629, beck-online m.w.N.) Â

Unter BerÃ¼cksichtigung der dargestellten GrundsÃ¤tze hatte der Senat dem Antrag des bisherigen ProzessbevollmÃ¤chtigten auf Aufhebung der Beiordnung stattzugeben, nachdem die KlÃ¤gerin zum Ausdruck gebracht hat, dass sie eine weitere Vertretung durch den bisher beigeordneten Rechtsanwalt V nicht mehr wÃ¼nscht, was einen wichtigen Grund fÃ¼r die Aufhebung der Beiordnung darstellt.

Dieser Beschluss ist nach Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Â

Erstellt am: 16.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024